



**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 15.11.2021 bis 14.12.2021  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 15.11.2021 bis 14.12.2021

08.08.2022

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	<b>Landratsamt Ludwigs-            burg</b> Fachbereich Bauen und Immissionsschutz	22.12.2021	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>I. Bauplanungsrecht</u></b>            In der Begründung unter Ziffer 2.5 wird auf den § 3c UVPG verwiesen. Dieser ist mit der ab 29.07.2017 geltenden Fassung weggefallen.</p> <p><b><u>II. Bauordnungsrecht</u></b>            Zu sonstigen Nebenanlagen unter Ziffer A.4 im Textteil gibt es keine Festlegung. Gilt für diese Nebenanlagen § 23 Abs. 5 BauNVO?</p> <p><b><u>III. Naturschutz</u></b>            Wir regen an, unter den Hinweisen Ziffer C.6 „Abbruch- und Rodungsarbeiten“ Satz 1 wie folgt zu fassen: Im Zuge der Baufeldfreiräumung und in Vorbereitung von Rodungsarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Weiterhin ist, wegen des <b>Eschentriebsterbens</b>, die Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) aus der Pflanzliste 3 unter der Ziffer D.3 zu streichen. Da entsprechend der Festsetzung A.7.3 — Pfg 3 — generell nur Sträucher zu pflanzen sind, können die Bäume ganz aus der Liste gestrichen werden.</p>	<p>Der Absatz wurde entsprechend korrigiert.</p> <p>Da für Nebenanlagen keine Regelung im Bebauungsplan getroffen wurde gilt § 23 Abs. 5 BauNVO.</p> <p>Der Hinweis wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die Bäume wurden aus der Pflanzliste gestrichen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><b><u>IV. Immissionsschutz</u></b> Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><b><u>V. Vermessung und Flurneuordnung</u></b> <b><u>Breitband:</u></b> Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Digi-NetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen. Um die Vollständigkeit des im Landkreis Ludwigsburg geführten Leerrohrmanagements gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass uns spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen alle Informationen zu den verlegten Leerrohren mitteilen. Hierzu benötigen wir Angaben über Lage, Dimensionierung und Material.</p> <p><b><u>VI. Wald</u></b> Das Vorhaben sieht u.a. die Errichtung eines Kindergartens vor. Gegenwärtig ist dieser Bereich als Bolzplatz ausgewiesen. Dieser soll zu Gunsten des Kindergartens auf das Flurstück 7552 verlegt werden. Sowohl der geplante Kindergarten/Wohnbebauung als auch der Bolzplatz grenzen an Wald nach §2 LWalG an. Für Wohnflächen/Kindergarten und Vorhaben dieser Art gilt der gesetzliche Waldabstand von 30 Metern nach § 4 Abs. 3 LBO zu beachten. Der Bolzplatz ist gesetzlich nicht von dem § 4 Abs. 3 LBO betroffen, jedoch besteht hier eine Verkehrssicherungspflicht durch den Waldbesitzer Stadt Besigheim, die vertraglich an den Fachbereich Wald übertragen ist. Sollten sich Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht ergeben, sind diese ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch den Waldbesitzer naturschutzrechtlich auszugleichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Abstimmung erfolgt ggf. im Rahmen der Errichtung des Bolzplatzes, sofern dieser zur Ausführung kommen soll.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Werden diese o.g. Faktoren berücksichtigt bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><b><u>VII. Landwirtschaft</u></b>                      Unter der Annahme, dass die Verlegung des Bolzplatzes keine Maßnahmen zur Folge hat, die <b>landwirtschaftliche</b> Flächen in Anspruch nimmt, stellen wir landwirtschaftliche Belange zurück, bitten aber dennoch grundsätzlich um schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.</p> <p>Satzungen sind gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.                      Sobald das Bebauungsplanverfahren mit der Öffentlichen Bekanntmachung zum Abschluss gebracht wurde, bitten wir um Übersendung von zwei Ausfertigungen des Bebauungsplanes sowie ergänzende Unterlagen zur Anzeige der Rechtskraft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird beachtet.</p>
2.	<b>Verband Region Stuttgart</b>	25.11.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (<a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">an: planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird beachtet.</p>
3.	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	14.12.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <u>entwickelten Bebauungsplan</u>. Nach dem</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Erllass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b>                      Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p><b>Hinweis:</b>                      Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen_Bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen_Bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach_KoordinationBauleitplanuncerps.bwl.de zu senden.                      Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b>                      Frau Cornelia Kästle                      Tel.: 0711/904-13207                      Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p><b>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</b>                      Herr Karsten Grothe                      Tel. 0711/904- 14224</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hierauf wurde in der Begründung unter „Anlass und Ziel der Planung“ bereits eingegangen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p><b>Abt. 5 Umwelt</b>                      Frau Birgit Müller                      Tel.: 0711/904-15117                      Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b>                      Herr Lucas Bilitsch                      Tel.: 0711/904-45170                      Lucas.Bilitscherps.bwl.de</p>	
4.	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>                      Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	03.12.2021	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                      Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>                      Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</b>                      Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Aktuell finden in den Plangebieten keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5.	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion	11.11.2021	Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 26.10.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Ingersheimer Feld IV — 4. Änderung — KiTa“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Zu der Bebauungsplanänderung zum Zweck der Errichtung einer Kindertagesstätte mit aufgesatteltem Wohnraum auf dem als Wohnbaufläche ausgewiesenen Flst. Nr. 7567/0, Gmkg. Besigheim, nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung.</p> <p><b>STELLUNGNAHME</b></p> <p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Abstand zwischen dem geplanten Gebäude und dem verbleibenden Wald 25 m beträgt und somit der in § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand um 5 m unterschritten wird. Zur Herstellung des Waldabstandes von 25 m, soll eine Teilfläche des südlich angrenzenden Waldes in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dieses Vorgehen wurde für diesen konkreten Einzelfall im Vorfeld zwischen der Stadt Besigheim und den Forstbehörden abgestimmt.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2020 bis 2035 vom 27.10.2021. Bereits hier wurde dargelegt, dass mit der Unterschreitung des nach § 4 Abs. 3 LBO erforderlichen Waldabstands grundsätzlich eine Gefahrenlage, z. B. durch Sturz von Bäumen, besteht. Diesbezügliche Lösungsmöglichkeiten wurden jedoch aufgezeigt.</p> <p>Abschließend liegt es in der Zuständigkeit der Baurechtsbehörde, die Gefährdung von Sachen und Personen durch die Unterschreitung des gesetzlich geforderten Waldabstands zu prüfen, zu bewerten und ggf. durch geeignete Auflagen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan potentielle Gefährdungen zu reduzieren oder auszuschließen.</p> <p>Der für die geplante Waldinanspruchnahme erforderliche Antrag auf Waldumwandlungserklärung liegt der höhere</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist vorgesehen, die Gefahrenlage (Sturz von Bäumen) durch die Schaffung und Sicherung einer atypischen Gefahrensituation (Waldrandgestaltung mit Oberhöhenbegrenzung) aufzulösen. Konkret bedeutet dies, dass 6 Bäume entnommen werden müssen und die betroffene Fläche aufgrund der verbleibenden Strauchstrukturen sowie der niedrigen Bäume als eine Art Feldgehölz erhalten bleibt. Um eine zusätzliche Aufwertung zur erhalten, sollen zwei Elsbeeren und zwei Speierlinge nachgepflanzt werden.</p> <p>Die Waldumwandlungsgenehmigung wurde von der</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
		<p><i>Stellungnahme zur FNP Fortschreibung vom 27.10.2021</i></p>	<p>Forstbehörde seit dem 21.10.2021 vor. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG nicht die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG ersetzt. Sie begründet aber einen Rechtsanspruch darauf, sofern bis zur Beantragung der Genehmigung keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Dies wird im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG von der höheren Forstbehörde geprüft. Auch dieses Verfahren wird unsererseits nur auf Antrag eingeleitet.</p> <p>Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Waldumwandlungsfläche zukünftig regelmäßig von aufkommender Sukzession frei zu halten ist, damit eine erneute Waldeigenschaft für die Fläche ausgeschlossen werden kann.</p> <p><i>In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 08.10.2021 und nach Kenntnisnahme des uns am 14.10.2021 durch die Stadt Besigheim vorab zur Kenntnis übermittelten Antrags auf Umwandlungserklärung, ist es nun möglich abschließend Stellung zu der Gesamtfortschreibung des FNP 2020-2035 zu nehmen.</i></p> <p><i>Die Ergänzung betrifft ausschließlich Ausweisungen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Besigheim.</i></p> <p><b>STELLUNGNAHME</b>  <i>Wohnbaufläche auf Flst. Nr. 7567/11, 7567/12 der Gmkg. Besigheim</i>  <i>Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Besigheim ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche „Friedrich-Schill-Weg“ geplant (Flst. Nr. 7567/11 und 7567/12, Gmkg. Besigheim).</i></p>	<p>Körperschaftsforstdirektion Baden-Württemberg mit Bescheid vom 28.07.2022 erteilt.</p> <p>Dies wird beachtet.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>Gefährdung von Sachen und Personen durch die Unterschreitung der vorgeschriebenen Waldabstände zu prüfen, zu bewerten und ggf. durch geeignete Auflagen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan potentielle Gefährdungen zu reduzieren oder auszuschließen.</i></p> <p><i>Des Weiteren möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Umwandlungsfläche regelmäßig von aufkommender Sukzession frei zu halten ist, damit eine erneute Waldeigenschaft für die Fläche ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.</i></p>	<p><i>Dies wird beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
6.	<b>terraneis bw GmbH</b>	08.11.2021	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
7.	<b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</b>	18.11.2021	<p>Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>In zukünftigen Bauleitplanverfahren können Sie gerne die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg direkt beteiligen und auf eine Beteiligung des LGL verzichten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird bei zukünftigen Verfahren beachtet.</p>
8.	<b>TransnetBW GmbH</b>	29.11.2021	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ingersheimer Feld IV — 4. Änderung - KiTa" in Besigheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
9.	Syna GmbH	08.11.2021	Für den von Ihnen angefragten Bereich konnten keine Netzdaten der Syna GmbH ermittelt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass hier Netze durch einen anderen Energieversorger betrieben werden oder vielleicht eine private Versorgung vorliegt. Wir bitten Sie ausdrücklich dies bei Ihren Bauaktivitäten und Planungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
10.	Netze BW GmbH	08.11.2021	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zur im Betreff genannter Maßnahme, wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von unserer Seite bestehen keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Bestandsleitungen der Netze BW. Die Errichtung neuer Stromleitungen durch Netze BW ist in diesem Abschnitt nicht geplant.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.12.2021	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 (alt §64 Abs.1) TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Weder im o. a. Plangebiet noch im Bereich der neuen Bolzplatzfläche befinden sich derzeit Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
12.	Amprion GmbH	15.11.2021	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die weiteren Versorgungsträger wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
13.	<b>IHK Region Stuttgart</b> Bezirkskammer Ludwigsburg	13.12.2021	Vielen Dank für Ihre Informationen zum oben genannten Bebauungsplan. Unsererseits bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Gewerbliche Belange sind nach unserem Kenntnisstand nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
14.	<b>Stadt Bönnigheim</b>	12.11.2021	Die Stadt Bönnigheim macht keine Bedenken und Anregungen geltend.	Kenntnisnahme.
15.	<b>Stadt Sachsenheim</b>	07.12.2021	Wir danken für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.	Kenntnisnahme.
16.	<b>Gemeinde Neckarwestheim</b>	08.11.2021	Wir haben zu Ihrem angefragten BPlan-Verfahren keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
17.	<b>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.</b>	10.12.2021	<p>Zum o. g. Bebauungsplan möchte der BUND - Bezirksverband Stromberg – Neckartal folgende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Es ist geplant auf dem derzeit genutzten Bolzplatz, welcher direkt am heutigen Kindergarten angrenzt, eine neue 6-gruppige Kindertageseinrichtung zu schaffen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Bedenken das Flurstück 7567 sowie einen Teilbereich des Flurstückes 7567/11 zu bebauen, da noch Klärungs- und Erläuterungsbedarf besteht:</p> <p>1. Der Antrag auf Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG wurde mit Datum vom 07.07.2021 im Rahmen</p>	<p>Die Bewertung und Entscheidung über den Antrag auf Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG obliegt der</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 - 2035 des Gemeindeverwaltungsbandes gestellt und ausführlich begründet. Dieser Antrag liegt dem Antrag auf Änderung dieses Bebauungsplanes jedoch nicht bei und kann daher nicht bewertet werden.</p> <p>In der Bewertung der Umweltbelange (Schutzgut Flora/Fauna) wird dann beiläufig erwähnt, dass aufgrund des Waldabstandes vereinzelt Bäume gefällt werden müssen und ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung gestellt wurde.</p> <p>In welchem Umfang soll Wald umgewandelt/gerodet werden (Anzahl der großwüchsigen Bäume)? Nach dem Lageplan (NR AG01) ist nicht ersichtlich, dass überhaupt in eine Waldfläche eingegriffen werden soll.</p> <p>2. Das Grundstück des heutigen Kindergartens ist mit großen stattlichen Bäumen umsäumt. Diese bestehende Gehölz- und Baumstruktur um den Bolzplatz wird im Schutzgut Flora/Fauna als mittelwertige Biotopstruktur eingestuft.</p> <p>Diese Bewertung entspricht u. E. nur zum Teil den örtlichen Verhältnissen. In den großen Bäumen ist das Vorhandensein von Nisthöhlen für Vögel und Quartiere für Fledermäuse nicht auszuschließen. Nur durch eine genauere Kartierung des Baumbestandes ist eine Bewertung des Schutzgutes Flora/Fauna möglich. Diese Bewertung muss u. E. auch für die Waldumwandlung hinsichtlich des Eingriffs in Flora und Fauna noch erfolgen.</p>	<p>oberen Forstbehörde. Nach eingehender Prüfung konnte die hierfür zuständige Körperschaftsforstdirektion Baden-Württemberg mit Bescheid vom 28.07.2022 die Umwandlungsgenehmigung erteilen.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Gefahrenlage (Sturz von Bäumen) durch die Schaffung und Sicherung einer atypischen Gefahrensituation (Waldrandgestaltung mit Oberhöhenbegrenzung) aufzulösen. Hierzu ist es erforderlich 6 Bäume zu entnehmen und die betroffene Fläche aufgrund der verbleibenden Strauchstrukturen sowie der niedrigen Bäume als eine Art Feldgehölz zu erhalten. Um eine zusätzliche Aufwertung zur erhalten, sollen zwei Elsbeeren und zwei Speierlinge nachgepflanzt werden.</p> <p>Der Baumbestand wurde kartiert und der Umfang der Bewertung wurde sowohl vom Landratsamt Ludwigsburg als auch von der höheren Forstbehörde als ausreichend angesehen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Die stattlichen Bäume entlang der Grenze zwischen derzeitigem Kindergarten und Bolzplatz sind zu erhalten und bei der Baumaßnahme der Kindertagesstätte zu sichern. Auch bei einer späteren Bebauung des derzeitigen Kindergartenplatzes muss die Gehölzstruktur um den Platz erhalten werden.</p> <p>3. Nach Ziffer 4.5.1 der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes ist es erforderlich, die Parkplatzsituation vor der geplanten Kindertagesstätte mit Einliegerwohnungen zu verbessern. Es soll sichergestellt werden, dass sich die vorhandene Stellplatzbilanz durch den Neubau nicht verschlechtert. Vor diesem Hintergrund sollen entlang des Friedrich-Schelling-Wegs Flächen für die Errichtung von Stellplätzen und Garagen ausgewiesen werden. Zusätzlich wird dargestellt, dass die Errichtung einer Tiefgarage auf der gesamten KiTa-Grundstücksfläche zulässig ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Entlang des Friedrich-Schelling-Weges gibt es bereits auf einer Seite des Weges ein Parkstreifen. Die Schaffung zusätzlicher Stellplätze entlang der schmalen Erschließungsstraße ist u. E. aufgrund fehlender öffentlicher Flächen nicht möglich. Soll hierzu ggf. noch ein Grundstück als Stellplatz und Standort für Garagen herangezogen werden?</p> <p>Wir vermuten, dass der Bau einer Tiefgarage erforderlich sein wird. Hierbei darf jedoch der Gehölzbestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden</p> <p>Durch den Bau einer Tiefgarage ist nicht auszuschließen, dass ein Eingriff in den Grundwasserkörper erfolgt. Ob dadurch auch das Grundwasser abgesenkt werden muss und dadurch Schäden am Wald oder Gehölze entstehen, muss im Rahmen eines entsprechenden Gutachtens bewertet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen soll auf dem Baugrundstück der Kita erfolgen.</p> <p>Dies ist bei der Hochbauplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Dies ist im Rahmen der Hochbauplanung zu untersuchen.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>4. Das Baugrundstück hat eine Größe von 1.820 m<sup>2</sup>. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 angegeben. Dies bedeutet, dass mind. 728 m<sup>2</sup> überbaut werden können. Die versiegelten Außenflächen kommen noch dazu. Dies bedeutet, hinsichtlich des jetzigen Zustands, ein Wegfall von offenen Bodenflächen und eine Vernichtung von wertvollen offenen Böden. Der BUND plädiert den Verlust an Böden auszugleichen.</p> <p>5. Die Lage der geplanten zukünftigen Bolzplatzfläche wird als nicht ideal angesehen. Diese Spielfläche für Kinder befindet sich abseits der Bebauung und grenzt unmittelbar südlich und östlich an den Waldrand. Die im Lageplan dargestellte Zuwegung zu dem Bolzplatz ist vor Ort nur zum Teil erkennbar. Sofern beabsichtigt ist diesen Weg wiederherzustellen, darf nicht in den Waldbestand eingegriffen werden. Dies gilt auch für den Bolzplatz. Eine Asphaltierung des Weges wird abgelehnt. Der Wald liegt im Landschaftsgebiet „Neckartal zwischen Hessigheim und Besigheim: Hamberg, Neckarhalde, Hörnle, Häslach und Wasen“.</p> <p>6. Zusammenfassung: Wie im Punkt „Rechtsverfahren“ dargelegt, muss aufgrund der Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen. Diese Darstellung ist sehr dürftig. Grundsätzlich ist anzumerken, dass in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes einige Punkte offen sind, welche im Detail darzustellen bzw. zu erläutern sind.</p> <p>Diese Stellungnahme beinhaltet nicht die Neubebauung des derzeitigen Standorts des Kindergartens oder die Neuanlage eines Bolzplatzes. Hierfür sind u. E. separate</p>	<p>Um möglichst wenig Flächen im Außenbereich zu versiegeln ist die Verwaltung der Stadt Besigheim bemüht, innerörtliches Nachverdichtungspotential zu nutzen. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan wird ein solches Nachverdichtungspotential genutzt. Hierdurch wird dem Ziel „Innen- vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen. Da es sich also um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.</p> <p>Die geplante zukünftige Bolzplatzfläche befindet sich in fußläufiger Erreichbarkeit zur Wohnbebauung und weist dennoch einen gewissen Abstand auf, um möglichen Konflikten entgegenzuwirken.</p> <p>Die Anregungen werden zu gegebener Zeit bei der Planung des Bolzplatzes berücksichtigt.</p> <p>Die Umweltbelange wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ausreichend abgehandelt.</p> <p>Aus Sicht des Planers und der Stadt Besigheim sind keine Punkte in der Begründung offen. Leider geht aus der Stellungnahme nicht hervor, um welche Punkte es sich hierbei handeln soll, weswegen hierauf auch nicht weiter eingegangen werden kann. Sofern weitere Genehmigungsverfahren erforderlich werden, die die Beteiligung von Träger öffentlicher Belange erfordern, wird der BUND am Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			Genehmigungsverfahren erforderlich, bei denen wir um Beteiligung bitten.	
18.	<b>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b>	13.12.2021	<p>Der Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) schließt sich dazu dem Inhalt der Stellungnahme des BUND Bezirksverbands Stromberg-Neckartal vom 10.12.2021 an.</p> <p>Zum Abschnitt A. 6.1 (Planungsrechtliche Festsetzungen für eine insektenfreundliche Beleuchtung) dürfen wir Sie noch auf die LNV-Info 08/2021 hinweisen. Diese ist als <b>Anlage/Datei</b> beigefügt.</p>	<p>Kenntnisnahme mit dem Hinweis auf die Ausführungen zur Stellungnahme des BUND.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
19.	<b>Polizeipräsidium Ludwigsburg</b>	23.12.2021	<p>Aus verkehrlicher und kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Einwände gegen den im Betreff genannte Bebauungsplan. Ich darf Sie jetzt schon auf die Möglichkeit einer sicherungstechnischen Beratung zum Einbruchschutz hinweisen, die bereits im Rahmen der Gebäudeplanung erfolgen kann. Insbesondere Einbrüche in Kitas sind leider keine Seltenheit. Ein entsprechendes Informationsblatt habe ich beigefügt. Bitte entschuldigen Sie die verspätete Antwort.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
20.	Bürger 1	10.12.2021	<p><b>Basis</b>                      Als Basis des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes, sowie des politisch ins Zentrum gerückten Klimaschutzes, sehe ich den Erhalt unseres Besigheimer Hardtwaldes in oberster Priorität.</p> <p>Der Besigheimer Hardtwald ist im waldärmsten Landkreis Baden-Württemberg ein ohnehin kleiner Wald. Wenn unser gemeinsames Verständnis in Besigheim nicht ist, den Besigheimer Hardtwald in seiner Binnenfläche und in seinen Außengrenzen vor weiterer Reduzierung zu schützen, so geht dies zu Lasten des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes sowie des Klimaschutzes.</p> <p>Die Basis des in absoluter Priorität stehenden Klimaschutzes muss also sein, die Waldflächen und Waldränder nicht zu minimieren, auch nicht stückchenweise.</p> <p><b>Flurstück 7567/11</b>                      Auf dem Flurstück 7567/11 (jetzige KiTa) und an seinem Rande zum Waldrand hin, stehen 7 große ca. neunzig +/- Jahre alte, majestätische Bäume; wenn man die etwas jüngeren hinzunimmt noch einige wesentliche mehr, die unverkennbar zur Ausdehnung des Waldrandes gehören. Wird dieses Flurstück dem Wohnungsbau zur Verfügung gestellt, wie im o.g. Bebauungsplan vorgesehen, so ist davon auszugehen, dass diese großen Bäume gefällt werden, ggf. auch des schnellen Euros für die Festmeter Holz wegen. Eine auf der Fläche ersatzweise neue Anpflanzung von Sträucher oder Bäumen, wenn überhaupt, stellt in keiner Weise einen gleichwertigen Ersatz im</p>	<p>Das Landratsamt Ludwigburg hat mit Bescheid vom 06.07.2022 die Waldaufforstungsgenehmigung auf einer Fläche in Ottmarsheim im Pfahlhofweg mit insgesamt 1,48 ha erteilt. Darüber hinaus liegt die Waldumwandlungsgenehmigung der höheren Forstdirektion mit Datum vom 28.07.2022 vor. Dort wird aufgeführt, dass das Bauvorhaben KiTa in seiner Ausführung eine vergleichsweise kleine Waldfläche (0,048 ha) in Anspruch nimmt und die geplante Ersatzaufforstung in Ottmarsheim (0,12 ha) gut geeignet ist, die Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen. Insofern ist der forstrechtliche Ausgleichsbedarf voll gedeckt. Weiter wird ausgeführt, dass andere öffentliche Interessen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind.</p> <p>Der Erhalt der beschriebenen Bäume wird im Rahmen der noch nicht vorliegenden Hochbauplanung zu berücksichtigen sein und wird angestrebt.</p>

Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Sinne des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes sowie des Klimaschutzes dar. Dass ein privater Eigentümer, unter Einhaltung bestimmter Vorgaben, auf seinem Grund und Boden die Bäume fällen kann, ist bekannt.</p> <p>Was tut die Stadt, um diese majestätischen Bäume zu erhalten? Wenn die Vertreter der Stadt Besigheim hier nahezu ausschließlich den Wirtschaftsfaktor sehen, widerspricht dies dem Natur-, Umwelt- und Arten- und Klimaschutz. Ich ersuche die Stadt Besigheim, darauf Einfluss zu nehmen, dass diese großen, für das Klima wertvollen Bäume erhalten bleiben.</p> <p><b>Zukünftig vorgesehene Bolzplatzfläche</b> Grundsätzliche ist gegen Bolzplätze nichts einzuwenden.</p> <p>Die derzeitige Bolzplatzfläche entlang des Friedrich-Schelling-Wegs liegt auf meinen fast täglichen Spaziergängen. Über das gesamte Jahr gesehen, sehe ich nur selten Kinder oder Jugendlichen auf dem Bolzplatz spielen. Dagegen fallen mir immer wieder dort herumliegende leere Bierflaschen auf.</p> <p>Fazit: nach meiner Beobachtung wird der jetzige Bolzplatz nur minimal genutzt.</p> <p>Die Entfernung vom jetzigen Bolzplatz zum neu angedachten Bolzplatz entspricht in etwa der Entfernung vom jetzigen Bolzplatz zum bestehenden Wald-Bolzplatz in Verlängerung zum Waldspielplatz. Auch diesen Bolzplatz sehe ich nur geringfügig genutzt.</p> <p>Warum dann einen neuen Bolzplatz, direkt in der Ecke zu einer Waldgrenze, neu anlegen?</p> <p>Zuerst muss m.E. geprüft werden, ob überhaupt ein umfassender Bedarf besteht.</p>	<p>Im Rahmen der Planung für die Bebauung des Flst. 7567/11 werden auch die Bestandsbäume im Detail erfasst werden und in diesem Zusammenhang geprüft, wie diese trotz einer Bebauung erhalten bleiben können.</p> <p>Bislang hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, eine Ersatzfläche für den entfallenden Bolzplatz in nicht allzu weiter Entfernung anbieten. Ein Beschluss zur Verlegung des Bolzplatzes steht jedoch noch aus. Bei dieser Entscheidung wird der Gemeinderat die vorgetragene Argumente und Anregungen berücksichtigen und abwägen.</p>

Nr.	Bürger	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><b>Eine Unangemessenheit sollte mit einem neuen, zusätzlichen Bolzplatz nicht entstehen</b>, indem neue Zugängen gelegt, Netze aufgestellt und wiederum bis zum Waldrand herangerückt werden wird, aber dieser Bolzplatz ggf. so gut wie nicht genutzt werden wird und ggf. nur zu anderen Zwecken (s. leere Bierflaschen).</p> <p>Auch ist ein neu anzulegender Weg zwischen den beiden Waldseiten des neuen Bolzplatzes und dem direkten Waldrand geplant, ebenso wie die Verlängerung dieses neuen Weges zwischen Zauberwald-KiGa und Waldrand. Der Zauberwald-KiGa, der jetzt direkt an den Waldrand grenzt, wird dann durch einen von der Allgemeinheit genutzten Waldweg durchgängig beeinträchtigt.</p> <p>Den Bedarf und die Angemessenheit, an der neu geplanten Stelle einen neuen Bolzplatz zu errichten, bitte ich nochmals ernsthaft zu überprüfen.</p>	